

HINWEISE

Geburts- oder Heiratsurkunden müssen dann vorgelegt werden, wenn es sich um die Erstaussstellung eines deutschen Ausweisdokumentes handelt.

Variante 1) Gemeinsame elterliche Sorge und gemeinsame Wohnung

Die Ausstellung eines Passes/Ausweises für unverheiratete Minderjährige bedarf der Beantragung beider Elternteile, wenn ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht und die Eltern zusammenleben. Die Antragstellung kann durch lediglich einen Elternteil erfolgen, wenn dabei das Vorliegen des Einverständnisses des anderen Elternteils schriftlich bestätigt wird und Zweifel an der Richtigkeit dieser Angabe nicht bestehen. Die Unterschrift des anderen Elternteils ist anhand einer Ausweiskopie zu überprüfen (Nr. 6.1.3.1 PassVwV).

Variante 2) Gemeinsame elterliche Sorge ohne gemeinsame Wohnung

Wenn den Eltern die gemeinsame elterliche Sorge zusteht, aber die Eltern nicht nur vorübergehend (mehr als 6 Monate) getrennt leben, ist die Beantragung durch den Sorgeberechtigten, bei welchem das minderjährige Kind den gewöhnlichen Aufenthalt hat, ohne Zustimmungserklärung möglich.

Variante 3) Alleiniges Sorgerecht

Bei alleinigem Sorgerecht ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Der Nachweis kann formlos beim Jugendamt angefordert werden. Nachweis nicht älter als 3 Monate.

Anderen als Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG darf ein Pass nicht ausgestellt werden (Nr. 1.4.1 PassVwV). Mit Ihrer Unterschrift auf der Vorderseite bestätigen Sie, dass Ihr Kind neben der deutschen Staatsangehörigkeit keine weiteren Staatsangehörigkeiten hat bzw. die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit verloren hat.

Im Reisepass/Personalausweis sind die Fingerabdrücke zu erfassen. Ausnahme: Von Kindern, die noch nicht sechs Jahre alt sind, sind keine Fingerabdrücke zu erfassen (Nr. 4.4a.2 PassVwV).

Die Passbehörde erteilt keine verbindlichen Auskünfte über die geltenden Reisebestimmungen anderer EU-Mitgliedstaaten und ausländischer Staaten. Hierüber haben sich Reisende z. B. bei den Behörden des Zielstaats, im Reisebüro oder unter der Website des Auswärtigen Amtes (www.auswaertigesamt.de) zu erkundigen.

Unabhängig von der Restgültigkeit des Ausweisdokumentes verlieren Ausweisdokumente Ihre Gültigkeit, wenn Ihr Kind anhand des darin eingetragenen Lichtbilds nicht oder nicht mehr zweifelsfrei identifiziert werden kann. Dies kann z. B. zu Zurückweisungen an Grenzübergängen führen. **Prüfen Sie daher regelmäßig, z. B. vor Urlaubsreisen, ob eine Identifizierung Ihres Kindes anhand des Lichtbilds noch zweifelsfrei möglich ist.**

Gebühren und Gültigkeitszeiträume

		Gebühren	Gültigkeit ab Antragstellung
Reisepass	(unter 24 Jahren)	37,50 €	6 Jahre
Personalausweis	(unter 24 Jahren)	22,80 €	6 Jahre